

Reit- und Fahrverein Bekhausen e.V.  
Auf dem Knollen 20  
26180 Rastede



## **Satzung**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

##### 1.1

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Bekhausen“. Der Verein hat seinen Sitz in Bekhausen und soll im Vereinsregister eingetragen sein.

##### 1.2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### 1.3

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbst.

##### 1.4

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### **§2**

#### **Zweck**

##### 2.1

Der unmittelbare und ausschließliche Zweck ist es, insbesondere Reit- und Fahrsport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

##### 2.2

Der Reit- und Fahrverein Bekhausen mit Sitz in Bekhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

##### 2.3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

##### 2.4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Sportförderung in Niedersachsen.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

3.1

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck bejahen und zu fördern bereit sind.

3.2

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3.3

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme der Mitglieder in den Verein. Bei der Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes durch den Vorstand besteht die Möglichkeit binnen eines Monats, nach Ablehnungsbescheid, Einspruch zu erheben. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit über die Aufnahme des Mitgliedes.

3.4

Als Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei. Ehrenmitgliedschaften bedürfen der Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung.

3.5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann erfolgen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Jahresende. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben, für ihre Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang an. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zwecke des Vereins zuwider handelt oder mit seinen Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn das Mitglied gegen ungeschriebene Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt, und / oder das Mitglied herabsetzende Äußerungen über den Verein, Vereinsbarkeit bzw. dessen Vorstandsmitglieder verlauten lässt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es besteht die Möglichkeit, gegen den Beschluss des Vorstandes binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3 Stimmenmehrheit über den Ausschluss des Mitgliedes.

## **§4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### 4.1

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.
- b) zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

#### 4.2

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

## **§5**

### **Gliederung des Vereins**

#### 5.1

Der Verein gliedert sich in eine Reit- sowie Fahrabteilung. Jedes Mitglied kann in beiden Abteilungen Sport betreiben.

## **§6**

### **Der Vorstand**

#### 6.1

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Reit- und Fahrwart und dem Jugendwart.

#### 6.2

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die jeder allein vertretungsberechtigt sind.

#### 6.3

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

## **§7**

### **Jahreshauptversammlung**

#### 7.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt; sie nimmt insbesondere den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und wählt den Vorstand.

7.2

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

7.3

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Andere Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7.4

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

7.5

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

7.6

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 15 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

## **§8**

### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

8.1

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.